

für die Ortsgemeinde Zimmerschied

AZ: GB 3

28 DS 16/ 0041

Sachbearbeiter: Herr Anderie

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Zimmerschied	öffentlich	

Widmung der Verkehrsanlage "Am Alten Wasserhaus" und des sich anschließenden bis zur Einmündung in die Wegeparzelle Flur 21, Flurstück 123 festgesetzten Fußweges für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)**Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung möglicherweise vorliegender Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) sowie die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers hingewiesen, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen evtl. Ausschließungsgründe mitzuteilen.

Die Verkehrsanlage „Am Alten Wasserhaus“ in Zimmerschied ist eine Straße, die von der Straße „Am Oberfeld“ abzweigt und sich im weiteren Verlauf verzweigt. Sie liegt im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Alten Wasserhaus“ und ist dort als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Für einen Teilbereich vor dem Grundstück mit den Anwesen Nr. 8 (Flurstück 127/1) ist im Anschluss an die Straße ein Fußweg festgesetzt. Auf den beigefügten Lageplan wird verwiesen.

Die Verkehrsanlage „Am Alten Wasserhaus“ wird schon seit Jahren tatsächlich für den öffentlichen Verkehr genutzt. Eine förmliche Widmung für den öffentlichen Verkehr, die den Anforderungen des Straßenrechts genügt, ist nach der Aktenlage und den Erkenntnissen der Verwaltung jedoch nicht nachweisbar. Seit dem Inkrafttreten des Landesstraßengesetzes (LStrG) im April 1963 ist eine Widmung durch schlüssiges Verhalten nicht mehr möglich, sondern eine Widmung erfordert die Einhaltung bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen. Diese sind in § 36 LStrG im Einzelnen geregelt. Die Tatsache, dass eine Straße schon seit Jahren tatsächlich durch den öffentlichen Verkehr nutzbar ist und genutzt wird, reicht für eine straßenrechtliche Widmung nicht aus. Diese tatsächliche öffentliche Nutzung führt lediglich dazu, dass es sich um eine öffentliche Straße im Sinne des Straßenverkehrsrechts (StVO) handelt, auf den die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts Anwendung finden.

Durch den Widmungsakt wird eine Straße zur „öffentlichen Straße“ im Rechtssinne, d.h. es wird an ihr der sog. Gemeingebrauch begründet (jedermann darf die Straße im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften nutzen, § 34 Abs. 1 Satz 1 LStrG). Der öffentlich-rechtliche Status der Straße wird begründet und es sind eine Vielzahl rechtlicher Folgen mit der Widmung verbunden (so finden u.a. generell die Vorschriften des LStrG über Gemeingebrauch, Sondernutzung, Anliegergebrauch, Straßenreinigung usw. Anwendung; auch werden die Rechte und Pflichten der Ortsgemeinde als Straßenbaulastträger begründet usw.). Auch für die Anwendung des Beitragsrechts ist eine Widmung von grundlegender Bedeutung.

Die Widmung zur öffentlichen Straße setzt neben einem Beschluss des Ortsgemeinderates den Erlass einer Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung) voraus, die öffentlich bekanntzumachen ist. Erst hierdurch erlangt eine Widmung ihre rechtliche Wirksamkeit.

Die Verwaltung empfiehlt von daher, aus Gründen der Rechtssicherheit die Widmung der Straße „Am Alten Wasserhaus“ entsprechend den rechtlichen Anforderungen nachzuholen.

Der Inhalt der Widmung wurde intern mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Die Verkehrsanlage „Am Alten Wasserhaus“ in Zimmerschied (Parzelle Flur 21, Flurstück 120 teilweise) wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) für den uneingeschränkten öffentlichen Verkehr gewidmet.

Das nicht als Teil der vorgenannten Verkehrsanlage „Am Alten Wasserhaus“ dienende und im Bebauungsplan „Am Alten Wasserhaus“ als Fußweg festgesetzte Teilstück der Parzelle Flur 21, Flurstück 120 (verlaufend ab dem Ende der Verkehrsanlage „Am Alten Wasserhaus“ bis zur Einmündung in die Wegeparzelle Flur 21, Flurstück 123) wird gemäß § 3 Nr. 3 a LStrG als Gemeindestraße –Fußweg“ für den öffentlichen Verkehr, und zwar den Fußgängerverkehr, gewidmet.

In Vertretung:

Gisela Bertram
Erste Beigeordnete